Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Burundi, Ehemaliges Jugoslawien, Friedenskonsolidierung, Friedenssicherung, Guinea, Guinea-Bissau, Horn von Afrika, Internationale Gerichte, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Rwanda

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 21. März 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/9*)

Auf der 4300. Sitzung des Sicherheitsrats am 21. März 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Georgien – Schreiben des Amtierenden Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 17. März 2001 an den Generalsekretär (S/2001/242)‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die erfolgreiche Abhaltung des dritten Treffens über vertrauensbildende Maßnahmen zwischen der georgischen und der abchasischen Seite am 15. und 16. März 2001 in Jalta und die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen ihnen und nimmt Kenntnis von den dort unterzeichneten Dokumenten (S/2001/242). Er hofft, daß die sich aus dem Treffen von Jalta ergebenden Maßnahmen zu einer Annäherung der Positionen der beiden Seiten führen und einen weiteren konstruktiven Dialog fördern werden, der auf die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts gerichtet ist, einschließlich einer Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien sowie anderer Schlüsselfragen. Der Rat unterstreicht, welchen Beitrag die vertrauensbildenden Maßnahmen zu dem Friedensprozeß leisten können, und würdigt die Anstrengungen, die die Regierung der Ukraine unternommen hat, um den Erfolg des Treffens von Jalta sicherzustellen.
Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Unterstützung für die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, in enger Zusammenarbeit mit der russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler, mit der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa die Kontakte zwischen der georgischen und der abchasischen Seite auf allen Ebenen zu verstärken.
Der Sicherheitsrat legt beiden Seiten nahe, sich mit neuem Engagement für den Friedensprozeß einzusetzen. Der Rat nimmt Kenntnis von der Erklärung beider Seiten, daß sie bereit sind, günstige Bedingungen für die Fortsetzung des Friedensprozesses sicherzustellen, daß sie sich verpflichtet haben, keine Gewalt anzuwenden, und daß sie entschlossen sind, die Bemühungen um die Schaffung des erforderlichen Umfelds für die freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu verstärken. Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von dem wichtigen Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und die Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten weiterhin zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone leisten.
Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß die Abhaltung von sogenannten Lokalwahlen in Abchasien (Georgien) am 10. März 2001 unannnehmbar ist und daß er sie als rechtswidrig und nicht hilfreich erachtet. Die Organisation dieser Wahlen stellt ein zusätzliches Hindernis für die Versuche dar, eine umfassende Regelung des Konflikts auf der Grundlage des Völkerrechts zu erreichen.
Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig Verhandlungen über die politischen Kernfragen des Konflikts sind. In dieser Hinsicht sieht er mit Interesse der Unterrichtung durch den Generalsekretär über die Fortschritte bei der politischen Regelung entgegen, namentlich über den Stand des Entwurfs eines Papiers, das sein Sonderbeauftragter den beiden Seiten vorzulegen beabsichtigt, wie aus Ziffer 16 seiner Resolution 1339(2001) vom 31. Januar 2001 hervorgeht.
Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben und bekräftigt seine Entschlossenheit, den Friedensprozeß voranzubringen.«

Burundi

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 2. März 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/6)

Auf der 4285. Sitzung des Sicherheitsrats am 2. März 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Burundi‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verurteilt entschieden die jüngsten Angriffe bewaffneter Gruppen in Burundi, insbesondere die Angriffe auf Bujumbura durch die Nationalen Befreiungskräfte (FNL). Besonders besorgniserregend ist die Wahl des Zeitpunkts für diese Angriffe, die während der Tagung der Vertragsparteien des Friedens- und Aussöhnungsabkommens von Aruscha (Abkommen von Aruscha) über Burundi begangen wurden, die der Moderator Nelson Mandela am 25. Februar 2001 nach Aruscha (Tansania) einberufen hatte. Der Rat fordert die sofortige Einstellung dieser Angriffe.
Der Sicherheitsrat bekundet seine nachdrückliche Mißbilligung aller Handlungen, die auf eine Untergrabung des Friedensprozesses in Burundi abzielen. Der Rat fordert alle Seiten nachdrücklich auf, Zurückhaltung zu üben und alle Handlungen zu unterlassen, welche die Situation verschärfen könnten.
Der Sicherheitsrat verurteilt die gezielten Angriffe bewaffneter Gruppen auf die Zivilbevölkerung und fordert alle Parteien auf, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten und insbesondere alle weiteren Angriffe oder militärischen Handlungen, welche die Zivilbevölkerung gefährden, zu unterlassen.
Der Sicherheitsrat fordert erneut die FNL und die Kräfte für die Verteidigung der Demokratie (FDD) auf, die Feindseligkeiten sofort einzustellen und sich dem Friedensprozeß anzuschließen. Der Rat verweist auf das Treffen in Libreville am 9. Januar 2001 zwischen dem Präsidenten der Republik Burundi und dem Führer der FDD und setzt sich nachdrücklich für die Fortführung dieses Prozesses ein. Der Rat fordert alle Parteien einschließlich der bewaffneten Gruppen auf, unverzüglich in einen Dialog einzutreten, um die baldige Einstellung der Feindseligkeiten zu ermöglichen und eine Vereinbarung über eine dauernde Waffenruhe zu erzielen.
Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, der durch die Feindseligkeiten vertriebenen Zivilbevölkerung humanitäre Nothilfe zu gewähren, und fordert alle Parteien auf, den sicheren und unbehinderten Zugang des humanitären Personals zu den Hilfsbedürftigen zu gewährleisten. Der Rat wiederholt sein Ersuchen an die Gebergemeinschaft, der Regierung Burundis, den Organisationen der Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen dabei zu helfen, den Bedürfnissen der Bevölkerung Burundis wirksam zu entsprechen. Der Rat fordert außerdem die Geber nachdrücklich auf, die auf der Geberkonferenz von Paris am 11. and 12. Dezember 2000 gemachten Zusagen einzuhalten.
Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Plan über Regelungen für die Machtaufteilung zwischen den Parteien des Abkommens von Aruscha, der auf der vierzehnten Gipfeltagung der Regionalen Friedensinitiative für Burundi am 26. Februar 2001 in Aruscha (Tansania) ausgearbeitet wurde, und fordert alle Parteien auf, sich rasch über die noch offenen Fragen bezüglich der Übergangsregelungen für die Machtaufteilung zu einigen und mit dem Moderator uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.
Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß den burundischen Parteien die Schlüsselrolle bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Burundi zukommt. Er ist überzeugt, daß die Lösung des Konflikts nur auf dem Kompromißweg möglich ist, und fordert zu diesem Zweck alle Parteien nachdrücklich auf, auf die Überwindung der noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Friedensabkommens hinzuarbeiten und mit seiner Umsetzung zu beginnen.
Der Sicherheitsrat bekräftigt seine volle Unterstützung für die Bemühungen, die der Moderator, die Regionale Friedensinitiative und der Ausschuß für die Überwachung der Durchführung weiterhin unternehmen, um Burundi Frieden zu bringen. Der Rat betont außerdem die Rolle des Ausschusses für die Überwachung der Durchführung bei der Förderung des Friedensprozesses. Er nimmt Kenntnis von dem Kommuniqué der 14. Gipfeltagung der Regionalen Friedensinitiative für Burundi, die am 26. Februar 2001 in Aruscha (Tansania) abgehalten wurde. Er bekundet außerdem erneut seine Bereitschaft zu prüfen, durch welche praktischen Maßnahmen er den Friedensprozeß und die Durchführung des Abkommens von Aruscha am besten unterstützen kann.
Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 7. März 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/7)

Auf der 4290. Sitzung des Sicherheitsrats am 7. März 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Schreiben des Ständigen Vertreters der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. März 2001 (S/2001/191)‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt, daß der Außenminister der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an seiner Sitzung am 7. März 2001 teilgenommen hat, und hat seinen Ausführungen aufmerksam zugehört.
Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich die jüngsten Gewalthandlungen bewaffneter extremistischer Angehöriger der albanischen Volksgruppe im Norden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, insbesondere die Tötung dreier Soldaten der Streitkräfte der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Gebiet von Tanusevci. Der Sicherheitsrat bedauert das Andauern der Gewalttätigkeiten und fordert ihre sofortige Beendigung.
Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über diese Ereignisse, welche die Stabilität und die Sicherheit nicht nur der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, sondern der gesamten Region bedrohen. Er fordert alle politischen Führer in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien), die dazu in der Lage sind, auf, die hinter den gewaltsamen Zwischenfällen stehenden Kräfte zu isolieren und sich ihrer Verantwortung für den Frieden und die Stabilität in der Region zu stellen.
Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß die Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien die Verantwortung für die Herrschaft des Rechts in ihrem Hoheitsgebiet trägt. Er unterstützt die Maßnahmen, die die Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ergriffen hat, um der Gewalt mit angemessener Zurückhaltung zu begegnen, die politische Stabilität des Landes zu erhalten und die Harmonie zwischen allen Volksgruppen im Lande zu fördern.
Der Sicherheitsrat erinnert an die Notwendigkeit, die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu achten. In diesem Zusammenhang betont er, daß die am 23. Februar 2001 in Skopje unterzeichnete und vom Parlament der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien am 1. März 2001 ratifizierte Vereinbarung über die Grenzdemarkation von allen geachtet werden muß.
Der Sicherheitsrat begrüßt die Maßnahmen, die die internationale Sicherheitspräsenz (KFOR) ergriffen hat, um die Grenze zwischen dem Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Einklang mit der am 9. Juni 1999 in Kumanovo unterzeichneten militärisch-technischen Vereinbarung zu kontrollieren. Er begrüßt den laufenden Dialog zwischen der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der KFOR über praktische Maßnahmen zur Bewältigung der unmittelbaren Sicherheitssituation und zur Verhütung von Grenzübertritten von Extremisten sowie von möglichen Verstößen gegen die Resolution 1160(1998) vom 31. März 1998. Er begrüßt die Anstrengungen aller in Betracht kommenden internationalen Organisationen in Zusammenarbeit mit der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, die Stabilität zu fördern und die erforderlichen Bedingungen für die Rückkehr der Bewohner an ihre Heimstätten zu schaffen.
Der Sicherheitsrat wird die Entwicklungen vor Ort weiter genau verfolgen und ersucht darum, regelmäßig über die Ergebnisse der zuvor genannten Anstrengungen unterrichtet zu werden.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 16. März 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/8)

Auf der 4298. Sitzung des Sicherheitsrats am 16. März 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Resolutionen des Sicherheitsrats 1160(1998), 1199(1998), 1208(1998), 1239(1999) und 1244(1999) – Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2001/218)‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über den Stand der Durchführung seiner Resolution 1244(1999) vom 10. Juni 1999.
Der Sicherheitsrat würdigt den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den Kommandeur der internationalen Sicherheitspräsenz (KFOR) für ihre unter schwierigen Umständen weiterhin unternommenen Bemühungen, die Resolution 1244(1999) vollständig durchzuführen, und begrüßt die vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs benannten vorrangigen Arbeitsbereiche.
Der Sicherheitsrat begrüßt die Einrichtung einer dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs unterstehenden Arbeitsgruppe mit dem Ziel, einen rechtlichen Rahmen für vorläufige demokratische und autonome Selbstverwaltungsinstitutionen im Kosovo auszuarbeiten, und betont, daß alle ethnischen Gruppen in der Arbeit dieser Gruppe vertreten sein müssen. Er unterstreicht, daß die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien über den Prozeß auf dem laufenden gehalten werden muß. Er fordert alle Parteien auf, die Bemühungen der Mission der Vereinten Nationen in Kosovo (UNMIK) um den Aufbau einer stabilen multiethnischen und demokratischen Gesellschaft im Kosovo und um die Schaffung geeigneter Bedingungen für Wahlen im gesamten Kosovo zu unterstützen. Er betont, wie wichtig eine Reihe von Schritten ist, die zur Abhaltung dieser Wahlen unternommen werden: die Schaffung des rechtlichen Rahmens, insbesondere die Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der gewählten Organe; der Aufbau eines integrierten Wählerverzeichnisses, das die Flüchtlinge und Vertriebenen einschließen soll; die volle Einbeziehung aller Gemeinschaften in den Wahlgang; sowie die Schaffung eines in hohem Maße sicheren Umfeldes für die Wahlen.
Der Sicherheitsrat begrüßt die engen Kontakte zwischen der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien und der UNMIK und der KFOR, insbesondere die Schritte zur Eröffnung eines UNMIK-Büros in Belgrad, das diese Konsultationen erleichtern wird. Er betont, wie wichtig ein substantieller Dialog zwischen den politischen Führern des Kosovo und der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien ist.
Der Sicherheitsrat fordert die Beendigung aller Gewalthandlungen im Kosovo, insbesondere soweit diese ethnisch motiviert sind, und fordert alle politischen Führer im Kosovo nachdrücklich auf, diese Handlungen zu verurteilen und ihre Bemühungen um Toleranz zwischen den Volksgruppen zu verstärken. Er weist erneut darauf hin, wie wichtig die Lösung des Problems der vermißten und inhaftierten Personen ist, und stellt fest, daß dies eine bedeutende vertrauensbildende Maßnahme wäre. Er begrüßt die ersten Schritte, die die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien diesbezüglich unternommen hat.
Der Sicherheitsrat ist nach wie vor besorgt über die Sicherheitslage in einigen Ortschaften in Südserbien nach den Gewalthandlungen bewaffneter Gruppen, die der albanischen Volksgruppe angehören. Er begrüßt die am 12. März 2001 unterzeichneten Waffenruhevereinbarungen und fordert ihre strikte Einhaltung. Er betont, daß eine friedliche Beilegung dieser Krise nur auf dem Weg eines substantiellen Dialogs erreicht werden kann. Er würdigt die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und Serbiens nach wie vor geübte Zurückhaltung. Der Sicherheitsrat begrüßt den Plan der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien für Südserbien und unterstützt ihre Initiative, durch einen Prozeß des Dialogs und vertrauensbildender Maßnahmen eine friedliche und dauerhafte Lösung zu finden. Er vertritt die Auffassung, daß die schnelle Durchführung von vertrauensbildenden Maßnahmen ein wichtiges Element einer friedlichen Regelung darstellen könnte, und unterstreicht, wie wichtig die weitere politische und finanzielle Unterstützung dieses Prozesses durch die internationale Gemeinschaft ist.
Der Sicherheitsrat begrüßt den von der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) gefaßten Beschluß, den Kommandeur der KFOR zu ermächtigen, die kontrollierte Rückkehr von Truppen der Bundesrepublik Jugoslawien in die Bodensicherheitszone zu gestatten, die in der am 9. Juni 1999 in Kumanovo unterzeichneten Militärisch-Technischen Vereinbarung definiert ist, auf die in Anlage II der Resolution 1244(1999) Bezug genommen wird, als ersten Schritt einer stufenweisen und an Bedingungen geknüpften Reduzierung der Bodensicherheitszone.
Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, die in der Erklärung seines Präsidenten vom 7. März 2001 (S/PRST/2001/7) zum Ausdruck gebracht wurde. Er verurteilt auf das schärfste die fortgesetzten extremistischen Gewalttaten in Teilen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, die von Kräften außerhalb des Landes unterstützt werden und die die Stabilität und Sicherheit der gesamten Region bedrohen, und unterstreicht, wie wichtig die Aufrechterhaltung der territorialen Unversehrtheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und aller anderen Staaten der Region ist. Er unterstützt die Bemühungen der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, mit der NATO und anderen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um diese Gewalt auf eine Weise zu beenden, welche die Herrschaft des Rechts achtet.
Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Terroristische Aktivitäten in bestimmten Teilen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. – Resolution 1345(2001) vom 21. März 2001

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf seine Resolutionen 1160 (1998) vom 31. März 1998, 1199(1998) vom 23. September 1998, 1203(1998) vom 24. Oktober 1998, 1239(1999) vom 14. Mai 1999 und 1244(1999) vom 10. Juni 1999 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 19. Dezember 2000 (S/PRST/2000/40), 7. März 2001 (S/PRST/2001/7) und 16. März 2001 (S/PRST/2001/8),
– mit Genugtuung über die Maßnahmen, die die Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ergriffen hat, um innerhalb ihrer Grenzen eine multiethnische Gesellschaft zu konsolidieren, und mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für den Fortgang dieses Prozesses,
– sowie mit Genugtuung über den von der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien vorgelegten Plan, die Krise in einigen Ortschaften in Südserbien auf friedlichem Wege zu lösen, und die Durchführung politischer und wirtschaftlicher Reformen befürwortend, die die Wiedereingliederung der Angehörigen der albanischen Volksgruppe als vollwertige Mitglieder der Zivilgesellschaft zum Ziel haben,
– mit Genugtuung über die internationalen Anstrengungen, namentlich der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, der internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo (KFOR), der Europäischen Union, der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), in Zusammenarbeit mit den Regierungen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Bundesrepublik Jugoslawien und anderer Staaten, um die Eskalation der ethnischen Spannungen in dem Gebiet zu verhüten,
– ferner mit Genugtuung über den Beitrag der Europäischen Union zu einer friedlichen Lösung der Probleme in einigen Ortschaften in Südserbien, ihren Beschluß, die dortige Präsenz der Überwachungsmission der Europäischen Union auf der Grundlage des bestehenden Mandats der Mission zu verstärken, sowie ihren umfassenderen Beitrag zugunsten der Region,
– mit Genugtuung über die Zusammenarbeit zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und den Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien zur Bewältigung der Sicherheitsprobleme in Teilen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und einigen Ortschaften in Südserbien,

1. verurteilt nachdrücklich die extremistischen Gewalthandlungen, namentlich die terroristischen Aktivitäten, in bestimmten Teilen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und bestimmten Ortschaften in Südserbien (Bundesrepublik Jugoslawien) und stellt fest, daß diese Gewalthandlungen von extremistischen Angehörigen der albanischen Volksgruppe außerhalb dieser Gebiete unterstützt werden und eine Bedrohung der Sicherheit und Stabilität der gesamten Region darstellen;
2. bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der anderen Staaten der Region, wie dies in der Schlußakte von Helsinki zum Ausdruck kommt;
3. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die volle Durchführung der Resolution 1244(1999);
4. verlangt, daß alle diejenigen, die derzeit an bewaffneten Handlungen gegen die Behörden dieser Staaten beteiligt sind, diese Handlungen sofort einstellen, ihre Waffen niederlegen und an ihre Heimstätten zurückkehren;
5. unterstützt die Anstrengungen, welche die Regierungen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien unternehmen, um die Gewalt unter Achtung der Herrschaft des Rechts zu beenden;
6. unterstreicht, daß alle Meinungsverschiedenheiten im Wege eines Dialogs zwischen allen legitimen Parteien beigelegt werden müssen;
7. unterstreicht ferner, daß alle Parteien Zurückhaltung üben und das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in vollem Umfang achten müssen;
8. begrüßt die Anstrengungen, die die Regierung Albaniens unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern und die gegen den Frieden arbeitenden Extremisten zu isolieren, und ermutigt sie und alle Staaten, alle möglichen konkreten Maßnahmen zu ergreifen, um jede Unterstützung für die Extremisten zu verhindern, und dabei auch die Resolution 1160(1998) zu berücksichtigen;
9. fordert die politischen Führer der Kosovo-Albaner und die Führer der albanischen Gemeinschaften in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, in Südserbien und anderswo auf, die Gewalthandlungen und die ethnische Intoleranz öffentlich zu verurteilen und ihren Einfluß geltend zu machen, um Frieden zu gewährleisten, und fordert alle diejenigen, die mit den extremistischen bewaffneten Gruppen in Verbindung stehen, auf, ihnen klar zu machen, daß sie von keiner Seite der internationalen Gemeinschaft Unterstützung erhalten;
10. begrüßt die Anstrengungen, die die KFOR unternimmt, um die Resolution 1244(1999) in Zusammenarbeit mit den Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien durchzuführen, und fordert die KFOR auf, weitere verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um nicht autorisierte Grenzübertritte und illegale grenzüberschreitende Waffenlieferungen in der Region zu verhüten, im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) Waffen zu beschlagnahmen und den Rat auch weiterhin im Einklang mit Resolution 1160(1998) unterrichtet zu halten;
11. fordert die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen auf zu prüfen, wie sie die in der Region unternommenen Anstrengungen, demokratische und multiethnische Gesellschaften im Interesse aller weiter zu stärken und bei der Rückkehr der Vertriebenen in die betreffenden Gebiete behilflich zu sein, am besten praktisch unterstützen können;
12. fordert alle Staaten in der Region auf, ihre jeweilige territoriale Unversehrtheit zu achten und bei den Maßnahmen zusammenzuarbeiten, welche die Stabilität und die regionale politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, den wesentlichen Grundsätzen der OSZE und dem Stabilitätspakt für Südosteuropa fördern;
13. beschließt, die Entwicklungen vor Ort sorgfältig zu verfolgen und aktiv mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22. März 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/11)

Auf der 4304. Sitzung des Sicherheitsrats am 22. März 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Bosnien und Herzegowina‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Hohen Beauftragten für die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens über den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anlagen (zusammen als ›das Friedensübereinkommen‹ bezeichnet, S/1995/999, Anlage) über die Situation in Bosnien und Herzegowina und würdigt seine Bemühungen um die Durchführung dieses Übereinkommens.

Der Sicherheitsrat spricht sich für eine weitere regionale politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit aus, unter Einhaltung der Grundsätze der Souveränität und territorialen Unversehrtheit und der Unverletzlichkeit der Grenzen Bosnien und Herzegowinas und der anderen Staaten der Region.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Bildung neuer Regierungen auf gesamtstaatlicher Ebene und auf Ebene der Gebietseinheiten nach den allgemeinen Wahlen vom 11. November 2000 und fordert diese Regierungen auf, aktive Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Fortschritte bei der Rückkehr der Flüchtlinge, der Konsolidierung der staatlichen Institutionen und der Wirtschaftsreform zu erzielen. Er begrüßt die Fortschritte bei der Schaffung einer gesamtstaatlichen Verteidigungsidentität unter voller Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Friedensübereinkommens und legt der Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas nahe, die noch ungelösten Einzelfragen unverzüglich zu regeln.

Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß zum Schutz der grundlegenden Interessen der Teilvölker Verfassungskommissionen geschaffen wurden, die die Durchführung der ›Entscheidung über die Teilvölker‹ des Verfassungsgerichtshofs von Bosnien und Herzegowina vom 1. Juli 2000 erleichtern sollen, und fordert die Parlamente der Gebietseinheiten auf, im Lichte der von den Verfassungskommissionen geprüften Vorschläge eine Debatte über die erforderlichen Änderungen ihrer jeweiligen Verfassungen zu führen.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem vor kurzem geschlossenen Abkommen über besondere Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und der Republika Srpska und fordert den Hohen Beauftragten nachdrücklich auf, die Durchführung dieses Abkommens und etwaiger Änderungen zu überwachen, um sicherzustellen, daß es mit der territorialen Unversehrtheit und Souveränität Bosnien und Herzegowinas insgesamt und mit dem Friedensübereinkommen vereinbar bleibt.

Der Sicherheitsrat verurteilt die jüngsten einseitigen Schritte des sogenannten Kroatischen Nationalkongresses zur Einrichtung einer kroatischen Selbstregierung, die in offenem Widerspruch zu den Bestimmungen des Friedensübereinkommens stehen, und fordert alle Parteien auf, innerhalb der gesetzlichen Institutionen und des Verfassungsrahmens Bosnien und Herzegowinas und der Gebietseinheiten zu arbeiten. Er unterstützt den Hohen Beauftragten in seinen Maßnahmen gegen Amtsträger, von denen festgestellt wird, daß sie gegen rechtliche Verpflichtungen aus dem Frie-

densübereinkommen oder gegen dessen Durchführungsbestimmungen verstoßen haben.
Der Sicherheitsrat begrüßt die im Jahre 2000 erzielten Fortschritte bei der Rückkehr der Flüchtlinge und beim Vollzug der Eigentumsgesetzgebung, bleibt jedoch besorgt über die nur langsam erfolgende Rückkehr der Flüchtlinge, vor allem in städtischen Gebieten. Der Rat verweist nachdrücklich auf die Verantwortung der örtlichen Behörden für die Beschleunigung der Rückkehr und den Vollzug der Eigentumsgesetzgebung.
Der Sicherheitsrat fordert alle politischen Parteien in Bosnien und Herzegowina und ihre jeweiligen Führer nachdrücklich auf, sich in konstruktiver Weise im Rahmen der rechtlichen Institutionen des Landes für die vollständige Durchführung des Friedensüberkommens einzusetzen.«

Friedenskonsolidierung

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 20. Februar 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/5)

Auf der 4278. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. Februar 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Friedenskonsolidierung: Der Weg zu einem umfassenden Ansatz‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf die auf seiner 4274. Sitzung am 5. Februar 2001 abgehaltene öffentliche Aussprache über ›Friedenskonsolidierung: Der Weg zu einem umfassenden Ansatz‹.
Der Rat verweist außerdem auf die Erklärungen seines Präsidenten zu der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie, der Friedensschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit. Der Sicherheitsrat begrüßt die Einberufung des Vierten Treffens auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen durch den Generalsekretär und nimmt mit Interesse von den dabei erzielten Ergebnissen Kenntnis, insbesondere von dem ›Rahmen für die Zusammenarbeit bei der Friedenskonsolidierung‹, den der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 12. Februar 2001 (S/2001/138) dem Präsidenten des Sicherheitsrats übermittelt hat.
Der Sicherheitsrat bekräftigt die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Der Rat betont, daß die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts voll geachtet werden müssen, insbesondere diejenigen, die sich auf die Verhütung von bewaffneten Konflikten und die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beziehen.
Der Sicherheitsrat bekräftigt, daß das Streben nach Frieden einen umfassenden, abgestimmten und entschlossenen Ansatz erfordert, der sich mit den tieferen Ursachen der Konflikte auseinandersetzt, namentlich ihren wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen.
Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, daß Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung häufig eng miteinander verbunden sind. Der Rat betont, daß diese Querverbindungen einen umfassenden Ansatz erfordern, um die erzielten Ergebnisse zu bewahren und das Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern. In dieser Hinsicht verweist der Rat erneut darauf, daß es von Nutzen sein kann, in das Mandat von Friedenssicherungseinsätzen gegebenenfalls auch Elemente der Friedenskonsolidierung aufzunehmen.
Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, daß die Friedenskonsolidierung darauf abzielt, den Ausbruch, das Wiederaufleben oder die Fortdauer bewaffneter Konflikte zu verhindern und daß sie daher ein breites Spektrum von politischen, entwicklungsbezogenen, humanitären und menschenrechtlichen Programmen und Mechanismen umfaßt. Dies erfordert kurz- und langfristige Maßnahmen, die den besonderen Bedürfnissen von Gesellschaften angepaßt sind, die vor dem Ausbruch eines Konflikts stehen oder die dabei sind, einen Konflikt zu überwinden. Diese Maßnahmen sollten sich darauf konzentrieren, in Bereichen wie der nachhaltigen Entwicklung, der Beseitigung von Armut und Ungleichheit, der transparenten und rechenschaftspflichtigen Staatsführung, der Förderung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten und der Rechtsstaatlichkeit und der Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zukunftsfähige Institutionen und Prozesse zu fördern.
Der Sicherheitsrat bekräftigt ferner, daß eine umfassende und integrierte Strategie der Friedenskonsolidierung alle maßgeblichen in diesem Bereich tätigen Akteure einbeziehen und dabei die jeweiligen besonderen Umstände jeder Konfliktsituation berücksichtigen muß. Der Rat betont, daß eine gut geplante und koordinierte Friedenskonsolidierungsstrategie eine bedeutende Rolle bei der Konfliktverhütung spielen kann. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat, daß die internationalen Bemühungen um Friedenskonsolidierung die wesentliche Rolle des selbst betroffenen Landes ergänzen und nicht ersetzen sollen.
Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die Erfahrungen der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen sowie anderer Akteure mit der Friedenskonsolidierung die Notwendigkeit erkennen lassen, die friedenskonsolidierenden Tätigkeiten durch die Ausarbeitung einer Strategie zu stärken, die auf der Interdependenz zwischen nachhaltigem Frieden, nachhaltiger Sicherheit und nachhaltiger Entwicklung in all ihren Dimensionen beruht.
Der Sicherheitsrat betont, daß eine solche Strategie der Friedenskonsolidierung, wenn sie erfolgreich sein soll, unter anderem die folgenden grundlegenden Kriterien erfüllen muß: Relevanz, Kohärenz und Geschlossenheit der Programme und Maßnahmen; Einverständnis und Kooperationsbereitschaft der Behörden des betroffenen Staates, sofern solche vorhanden sind; Kontinuität und Vollendung des Prozesses; Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Organisationen und den anderen beteiligten Akteuren; und die Kostenwirksamkeit der gesamten Friedenskonsolidierungsmaßnahmen.
Der Sicherheitsrat legt dem System der Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen, den Geberländern und den internationalen Finanzinstitutionen eindringlich nahe, die Durchführung beispielsweise der folgenden Initiativen zu erwägen: Nutzung des Mechanismus der konsolidierten Beitragsappelle, gemeinsame Veranstaltung von Beitragsankündigungskonferenzen, um rasch internationale politische Unterstützung und die unbedingt erforderlichen Ressourcen zu mobilisieren; Gewährleistung der umgehenden Finanzierung von schnell anlaufenden Projekten der Friedenskonsolidierung sowie Stärkung von Mechanismen, die durch Verbesserungen beim Kapazitätsaufbau Entwicklung und Eigenständigkeit fördern.
Der Sicherheitsrat unterstreicht außerdem, daß die Voraussetzung für eine erfolgreiche Friedenskonsolidierung eine wirksame und eindeutige Arbeitsteilung, je nach dem komparativen Vorteil der verschiedenen durchführenden Organe, zwischen allen internationalen Partnern ist, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen, der regionalen und subregionalen Organisationen, der nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft im weiteren Sinn. In dieser Hinsicht ermutigt der Rat all diese Akteure nachdrücklich zu einer Verstärkung ihrer Zusammenarbeit in Bereichen wie der frühzeitigen Benennung von Situationen, die Friedenskonsolidierungsmaßnahmen notwendig machen; der Definition von Zielen und vorrangigen Bereichen der Friedenskonsolidierung; der Herbeiführung einer integrierten Reaktion auf operativer Ebene mit Hilfe wechselseitiger Konsultationen; der gemeinsamen Überwachung friedenskonsolidierender Tätigkeiten und der Aufstellung eines Katalogs der besten Verfahrensweisen und der gewonnenen Erfahrungen auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung.
Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, in Friedensabkommen und Friedenskonsolidierungsstrategien eine Geschlechterperspektive zu integrieren und die Frauen in alle Friedenskonsolidierungsmaßnahmen einzubeziehen.
Der Sicherheitsrat legt ferner den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen nahe, Konsultationsprozesse einzurichten, um sicherzustellen, daß die unter Vermittlung dieser Organisationen ausgehandelten Friedensregelungen und -abkommen auch Verpflichtungen der Konfliktparteien zu einem abgestimmten Vorgehen in den verschiedenen Bereichen der Friedenskonsolidierung enthalten, und betont, daß solche Bereiche bereits im Frühstadium von Verhandlungen über Friedensabkommen benannt werden müssen.
Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, daß die Rückführung und Wiederansiedlung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten nicht isoliert betrachtet werden dürfen, sondern im Kontext eines breiter angelegten Strebens nach Frieden, Stabilität und Entwicklung durchzuführen sind, mit besonderem Nachdruck auf der Neubelebung der Wirtschaftstätigkeit und der Wiederherstellung der sozialen Struktur.
Der Sicherheitsrat hält es für unverzichtbar, für die außergewöhnlichen und vordringlichen Bedürfnisse von Ländern, in denen ein Konflikt gerade zu Ende gegangen ist oder kurz vor dem Ausbruch steht, rasche operative Lösungen durch innovative und flexible Mittel bereitzustellen, zu denen auch schnell wirkende Programme gehören, die zu konkreten und sichtbaren Verbesserungen im täglichen Leben der örtlichen Bevölkerung führen.
Mit dem Ziel, die wirksame Auseinandersetzung der Vereinten Nationen mit Konflikten in allen Phasen von der Verhütung über die Beilegung bis zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu verbessern, bekundet der Sicherheitsrat erneut seine Bereitschaft, Wege zur Verbesserung seiner Zusammenarbeit mit anderen unmittelbar mit der Friedenskonsolidierung befaßten Gremien und Organen der Vereinten Nationen zu prüfen, insbesondere der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat, denen in diesem Bereich eine vorrangige Rolle zukommt.
Der Sicherheitsrat verweist auf die wichtige Rolle

des Generalsekretärs bei der Friedenskonsolidierung, insbesondere bei der Festlegung diesbezüglicher Strategien und bei deren Durchführung, und erkennt an, daß die Koordinierungs- und Analysekapazität des Sekretariats gestärkt werden muß, um dem Generalsekretär die Wahrnehmung seiner Aufgaben in diesem Bereich zu ermöglichen.
Der Sicherheitsrat ist sich der Notwendigkeit bewußt, die Akteure der Friedenskonsolidierung möglichst frühzeitig vor Ort mit einzubeziehen und dafür zu sorgen, daß sie ihre Aufgaben in geordneter Weise übernehmen können. Zu diesem Zweck und zur Vermeidung jedweder Lücke zwischen Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung bekundet der Rat seine Entschlossenheit, gegebenenfalls in den verschiedenen Phasen eines Friedenssicherungseinsatzes, der friedenskonsolidierende Elemente enthält, insbesondere bei der Einrichtung der Mission, Konsultationen mit dem betroffenen Staat und mit den maßgeblichen Akteuren zu führen, die die Hauptverantwortung für die Koordinierung und Durchführung bestimmter Aspekte der friedenskonsolidierenden Tätigkeiten tragen, wie etwa der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, den Regionalorganisationen und den wichtigsten Geberländern.
Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, daß die truppenstellenden Länder an friedenskonsolidierenden Tätigkeiten beteiligt sein können und daß diese Tätigkeiten im Rahmen des bestehenden Systems der Konsultationen mit diesen Ländern erörtert werden sollten.
Der Sicherheitsrat befürwortet eine enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden des betroffenen Staates und der internationalen Gemeinschaft bei der Ausarbeitung von Programmen friedenskonsolidierender Tätigkeiten, wobei die Zusagen der Parteien in schriftlichen Mitteilungen formell geregelt werden könnten.
Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig die Präsenz von Sonderbeauftragten des Generalsekretärs oder anderen geeigneten Koordinierungsmechanismen der Vereinten Nationen wie etwa des Systems der residierenden Koordinatoren ist, um die Ausarbeitung und Durchführung von Friedenskonsolidierungsprogrammen durch internationale Organisationen und Geberländer in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden abzustimmen und dabei die laufenden Tätigkeiten zu berücksichtigen. Der Rat betont, daß jedwede Friedenskonsolidierungspräsenz der Vereinten Nationen über die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Erfüllung ihres Mandats verfügen sollte.
Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, daß er regelmäßig über die erzielten Fortschritte und über die auftretenden Schwierigkeiten bei der Friedenskonsolidierung in Ländern, in denen ein Friedenssicherungseinsatz auf Grund eines Mandats des Sicherheitsrats erfolgt, unterrichtet wird.
Der Sicherheitsrat verweist erneut darauf, daß die Bemühungen um die Sicherstellung dauerhafter Konfliktlösungen und die Aufrechterhaltung der Friedensdynamik in einem Land oder in einer Region mehr Solidarität, nachhaltigen politischen Willen und die rechtzeitige Bereitstellung ausreichender Mittel durch die internationale Gemeinschaft erfordern.
Der Sicherheitsrat verweist auf den Beschluß des Generalsekretärs, den Exekutivausschuß für Frieden und Sicherheit anzuweisen, einen Plan zur Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen zur Entwicklung von Friedenskonsolidierungsstrategien und zur Durchführung von sie stützenden Programmen auszuarbeiten, und er sieht mit Interesse den Empfehlungen entgegen, die der Generalsekretär auf der Grundlage dieses Planes dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung vorlegen wird.
Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

Friedenssicherung

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22. März 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/10)

Auf der 4302. Sitzung des Sicherheitsrats am 22. März 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika – Schreiben des Amtierenden Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 28. Februar 2001 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2001/185)‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat erinnert an die Beschlüsse und Empfehlungen in der Erklärung über die Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika, die er auf seiner Sitzung auf Ebene der Staats- und Regierungschefs im Rahmen des Millenniums-Gipfels verabschiedet hat (Resolution 1318(2000) vom 7. September 2000, Anlage), und an die am 7. März 2001 abgehaltene öffentliche Aussprache zur Überprüfung ihrer Durchführung. Der Rat nimmt mit Interesse von den wichtigen Auffassungen Kenntnis, die bei dieser Debatte von Nichtmitgliedern des Rates geäußert wurden.
Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die bei der Umsetzung der auf dem Gipfeltreffen eingegangenen Verpflichtungen in praktische Ergebnisse erzielt worden sind, und bringt seine Entschlossenheit zum Ausdruck, die diesbezüglichen Bemühungen zu verstärken. Der Rat unterstreicht die Bedeutung der Erklärung als Beitrag zur Entwicklung einer zielgerichteten Strategie und einer gemeinsamen Vision für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Vertiefung und Erweiterung des Engagements der Mitgliedstaaten und der gesamten internationalen Gemeinschaft auf diesem Gebiet.
Der Sicherheitsrat wird den bevorstehenden Bericht des Generalsekretärs über Konfliktprävention, seine Empfehlungen über die Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung von Friedenskonsolidierungsstrategien, den Bericht der Arbeitsgruppe des Rates über allgemeine Sanktionsfragen und die von der Arbeitsgruppe des Rates für Friedenssicherungseinsätze auszuarbeitenden Empfehlungen über die Verbesserung der dreiseitigen Beziehungen zwischen dem Rat, den truppenstellenden Ländern und dem Sekretariat prüfen und geeignete Maßnahmen ergreifen, und er bekundet erneut seine Absicht, die Durchführung seiner Resolution 1327(2000) vom 13. November 2000 über die Stärkung der Friedenssicherungseinsätze regelmäßig zu überprüfen.
Der Sicherheitsrat unterstreicht die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit und eines engeren Zusammenwirkens innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bei der Bewältigung der Herausforderungen für den Frieden und die Sicherheit, namentlich bei der Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen von Konflikten, und er beabsichtigt, weiterhin konkrete Schritte zu unternehmen, um die Verwirklichung dieses Ziels voranzubringen. Der Rat erklärt außerdem seine Bereitschaft, auch weiterhin produktive Arbeitsbeziehungen mit regionalen und subregionalen Organisationen zur Bewältigung von Konflikten aufzubauen.
Der Sicherheitsrat beschließt, unter aktiver Beteiligung von Nichtmitgliedern des Rates eine weitere Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtungen vorzunehmen, die auf seiner Sitzung auf Ebene der Staats- und Regierungschefs eingegangen wurden.«

Guinea

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 21. Dezember 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/41)

Auf der 4252. Sitzung des Sicherheitsrats am 21. Dezember 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Guinea nach den jüngsten Angriffen entlang seiner Grenzen zu Liberia und Sierra Leone‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Entwicklungen an den Grenzen Guineas zu Liberia und Sierra Leone.
Der Sicherheitsrat verurteilt aufs schärfste die jüngsten Einfälle in Guinea durch aus Liberia und Sierra Leone kommende Rebellengruppen, von denen Dörfer und Städte entlang der gesamten guineischen Grenze betroffen waren, namentlich Gueckedou am 6. Dezember 2000 und Kissidougou am 10. Dezember 2000. Der Rat beklagt, daß bei diesen Angriffen viele Menschen ums Leben gekommen sind, vor allem Zivilpersonen, und daß sie zu einem Exodus von Einheimischen und Flüchtlingen geführt haben, so daß sich die ohnehin sehr ernste humanitäre Lage weiter verschlimmert hat. Der Rat verurteilt außerdem die jüngste Plünderung der Einrichtungen des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Organisationen. Der Rat verlangt, daß allen Gewalttaten, insbesondere gegen Zivilpersonen, sowie der Infiltration der Vertriebenenlager durch bewaffnete Elemente sofort ein Ende gesetzt wird und daß diejenigen, die für die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden.
Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität, politische Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Guineas. Er verleiht in dieser Hinsicht seiner ernsten Besorgnis über Berichte Ausdruck, wonach diesen Rebellengruppen militärische Unterstützung aus dem Ausland gewährt wird. Er fordert alle Staaten, insbesondere Liberia, auf, die Gewährung jeglicher militärischer Unterstützung dieser Art sowie alle Maßnahmen, die zur weiteren Destabilisierung der Situation an den Grenzen zwischen Guinea, Liberia und Sierra Leone beitragen könnten, zu unterlassen. Der Rat fordert ferner alle Staaten in der Region auf zu verhindern, daß bewaffnete Personen von ihrem Hoheitsgebiet aus Angriffe auf benachbarte Länder vorbereiten und durchführen.
Der Sicherheitsrat nimmt mit Interesse von den ge-

meinsamen Verpflichtungen Kenntnis, die Guinea, Liberia und Sierra Leone auf der am 15. und 16. Dezember 2000 in Bamako abgehaltenen Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) eingegangen sind (S/2000/1201, Anlage), und fordert sie auf, diese Verpflichtungen uneingeschränkt und ohne Verzögerung zu erfüllen. Er würdigt erneut den gegenwärtigen Vorsitzenden der ECOWAS und die Organisation selbst für die wichtige Rolle, die sie bei der Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in den drei Ländern der Mano-Fluß-Union übernehmen. Der Rat ersucht den Generalsekretär zu prüfen, welche Unterstützung die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Vereinten Nationen der ECOWAS gewähren könnten, um die Sicherheit an den Grenzen Guineas zu Liberia und Sierra Leone zu gewährleisten, und dem Rat in diesem Zusammenhang so bald wie möglich darüber Bericht zu erstatten. Der Rat unterstützt den Aufruf der Staats- und Regierungschefs der ECOWAS, dringend ein Treffen der Staatschefs Guineas, Liberias und Sierra Leones unter der Schirmherrschaft der ECOWAS und der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) anzuberaumen.

Der Sicherheitsrat spricht der Regierung Guineas seinen tiefempfundenen Dank für die Aufnahme einer großen Zahl von Flüchtlingen aus. Der Rat ist besorgt über die zunehmend feindselige Einstellung der örtlichen Bevölkerung gegenüber den Flüchtlingen und fordert die Regierung Guineas nachdrücklich auf, umgehende Maßnahmen gegen eine weitere Ausbreitung der flüchtlingsfeindlichen Einstellungen zu ergreifen.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner tiefen Besorgnis über das Los aller derjenigen Ausdruck, die nach wie vor in einem Zustand der Unsicherheit leben, insbesondere der örtlichen Bevölkerung und der Zehntausenden von Flüchtlingen und Vertriebenen. Er fordert alle zuständigen Organisationen nachdrücklich auf, die Fortsetzung der humanitären Hilfe sicherzustellen, und unterstreicht, wie wichtig ein integriertes Vorgehen der Organisationen der Vereinten Nationen in Abstimmung mit der Regierung Guineas und mit Unterstützung der ECOWAS ist. Der Rat ist der Auffassung, daß humanitäre Hilfe an sicheren Orten nicht nur vertriebenen Flüchtlingen und Guineern, sondern auch den nach Sierra Leone zurückkehrenden Flüchtlingen gewährt werden muß. Der Rat fordert den Generalsekretär und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf, dafür zu sorgen, daß geeignete Wiedereingliederungs- und Hilfsprogramme vorhanden sind und daß sie verstärkt werden, wo immer die Sicherheitslage in Sierra Leone dies zuläßt. Er erkennt außerdem die wichtige Rolle der internationalen Gemeinschaft und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen an, wenn es darum geht, die örtliche Bevölkerung, die Flüchtlinge und die Vertriebenen mit der so dringend benötigten humanitären Hilfe zu versorgen. Der Rat ist besorgt über die Sicherheit des gesamten in Sierra Leone und Guinea tätigen humanitären Personals. Er fordert alle beteiligten Parteien auf, die Arbeit der humanitären Organisationen zu erleichtern. Er fordert die Parteien nachdrücklich auf, die Sicherheit der Flüchtlinge und Vertriebenen sowie die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu gewährleisten. Der Rat bekräftigt außerdem, daß der zivile Charakter der Flüchtlingslager geachtet werden muß.

Der Sicherheitsrat begrüßt die vorgesehene Entsendung einer interinstitutionellen multidisziplinären Mission nach Westafrika, unterstützt ihre möglichst baldige Abreise in die Region und sieht mit Interesse ihrem Bericht und ihren Empfehlungen entgegen.«

Guinea-Bissau

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. November 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/37* v. 1.12.2000)

Auf der 4239. Sitzung des Sicherheitsrats am 29. November 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Guinea-Bissau‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Unterstützung für die demokratisch gewählte Regierung Guinea-Bissaus und unterstreicht, daß alle beteiligten Parteien, insbesondere die Mitglieder der ehemaligen Militärjunta, die Ergebnisse der Wahlen und die Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit sowie der Achtung der Menschenrechte und der Zivilherrschaft in dem Land auch weiterhin unterstützen müssen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Wiederherstellung des Friedens, der Demokratie und der verfassungsmäßigen Ordnung in Guinea-Bissau und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, im Geiste der Zusammenarbeit und der Aussöhnung auf die Konsolidierung des Friedens hinzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den politischen Fortschritten, die in Guinea-Bissau bisher erzielt worden sind, und unterstreicht, wie wichtig es ist, daß alle Parteien auch weiterhin im Hinblick auf die Konsolidierung eines dauerhaften Friedens in Guinea-Bissau zusammenarbeiten. Der Rat fordert die Mitglieder der ehemaligen Militärjunta auf, sich ohne Einschränkungen den zivilen Institutionen zu unterstellen und sich aus dem politischen Prozeß zurückzuziehen. Der Rat unterstreicht, daß die Hauptverantwortung für die Konsolidierung des Friedens bei allen Parteien und dem Volk Guinea-Bissaus liegt, und ist darüber besorgt, daß die erneuten politischen Unruhen der Konsolidierung des Friedens und der Entschlossenheit der Geber, den Wiederaufbau Guinea-Bissaus zu unterstützen, abträglich sein könnten.

In diesem Zusammenhang unterstreicht der Sicherheitsrat, wie wichtig es ist, den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozeß energisch weiterzuführen, und daß es dringend notwendig ist, eine genaue Zählung aller Militärkräfte durchzuführen. Er erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 23. März 2000 (S/PRST/2000/10) und unterstreicht, daß eine rechtzeitige Finanzierung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung für die erfolgreiche Durchführung des Friedensprozesses in Guinea-Bissau von maßgeblicher Bedeutung ist. Der Rat lobt die Bretton-Woods-Institutionen für ihre Unterstützung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses in Guinea-Bissau und betont, wie wichtig die koordinierte Unterstützung dieser Tätigkeiten durch die Mitgliedstaaten ist.

Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 29. Dezember 1998 (S/PRST/1998/38) und ist sich dessen bewußt, daß angesichts der Herausforderungen der Situation in Guinea-Bissau in der Konfliktfolgezeit alle Akteure, namentlich das System der Vereinten Nationen, die Weltbank und der Internationale Währungsfonds sowie die bilateralen Geber, einen integrierten und konsolidierten Ansatz zur Unterstützung der Regierung Guinea-Bissaus verfolgen müssen. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat abermals, wie wichtig es ist, einen reibungslosen Übergang von der Konfliktbewältigung zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und zum Wiederaufbau sicherzustellen, was durch eine angemessene Koordinierung der von allen Seiten unternommenen Bemühungen erheblich erleichtert werden kann. Der Rat hebt die besondere Stellung hervor, die das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (UNOGBIS) in dieser Hinsicht einnimmt.

Der Sicherheitsrat anerkennt und würdigt die wichtige Rolle, die dem UNOGBIS bei der Festigung des Friedens, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, namentlich bei der Stärkung der demokratischen Institutionen, zukommt, und dankt dem Büro für seine Tätigkeit. Damit die Bemühungen des UNOGBIS auf optimale Weise zum Tragen kommen, bedarf es auf seiten der Geber und der Finanzinstitutionen eines gewissen Maßes an Flexibilität im Zusammenhang mit Fragen wie beispielsweise der Schuldenerleichterung, der Handelspolitiken und der internen Haushaltsbeschränkungen.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß die wirtschaftliche Normalisierung und der Wiederaufbau zu den wichtigsten Aufgaben gehören, denen sich Guinea-Bissau nach überstandenem Konflikt gegenübersehen wird, und daß eine maßgebliche internationale Unterstützung zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in dem Land unerläßlich ist. Der Rat unterstreicht, daß Guinea-Bissau einen integrierten und koordinierten Ansatz benötigt, der die Konsolidierung eines dauerhaften Friedens in der Konfliktfolgezeit sowie Wirtschafts- und Entwicklungsfragen abdeckt.

Der Sicherheitsrat fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der für Februar 2001 in Genf angesetzten nächsten Rundtischkonferenz großzügige Unterstützung zu gewähren.

Der Sicherheitsrat anerkennt die Bedeutung der regionalen Dimension. Er begrüßt die Initiativen, die der Präsident Guinea-Bissaus und der Präsident Senegals im Hinblick auf die Stabilisierung ihrer gemeinsamen Grenzregion ergriffen haben. Der Rat legt beiden Regierungen nahe, weitere Möglichkeiten zur Herbeiführung von Frieden und Stabilität entlang der regionalen Grenzen zu prüfen. Er spricht der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten und der Gemeinschaft der Portugiesischsprachigen Länder seine Anerkennung für den Beitrag aus, den sie auch weiterhin zur Wiederherstellung des Friedens und der Demokratie in Guinea-Bissau leisten.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Absicht, die Situation in Guinea-Bissau regelmäßig zu überprüfen und sich mit allen Akteuren im Prozeß der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit abzustimmen.«

Horn von Afrika

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 9. Februar 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/4)

Auf der 4275. Sitzung des Sicherheitsrats am 9. Februar 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des

Punktes ›Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Äthiopien und Eritrea mit Genugtuung Kenntnis von dem Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 12. Januar 2001 (S/2001/45) und der anschließenden Aktualisierung betreffend diese Angelegenheit.
Der Sicherheitsrat bekräftigt das Eintreten aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Eritreas und Äthiopiens und bekräftigt ferner, daß er auch weiterhin für eine friedliche, endgültige Regelung des Konflikts eintritt.
Mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für das am 18. Juni 2000 von den Parteien in Algier unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten (S/2000/601) begrüßt und unterstützt der Sicherheitsrat nachdrücklich das am 12. Dezember 2000 in Algier unterzeichnete anschließende Friedensabkommen zwischen der Regierung des Staates Eritrea und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien (›Abkommen von Algier‹) (S/2000/1183). Er würdigt die Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit, des Präsidenten Algeriens und seines Sonderabgesandten sowie den Beitrag der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union zur Herbeiführung des Abkommens von Algier.
Der Sicherheitsrat legt beiden Parteien nahe, auch weiterhin auf die volle und rasche Durchführung des Abkommens von Algier hinzuarbeiten. In diesem Zusammenhang begrüßt er ferner die am 6. Februar 2001 von den Parteien getroffene Vereinbarung, mit der Schaffung der vorübergehenden Sicherheitszone am 12. Februar 2001 fortzufahren.
Der Sicherheitsrat bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für den Beitrag, den der Generalsekretär weiterhin zur Durchführung des Abkommens von Algier leistet, namentlich durch seine Guten Dienste, für die Bemühungen seines Sonderbeauftragten und für die Beiträge der zuständigen Stellen der Vereinten Nationen.
Der Sicherheitsrat nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß das Abkommen von Algier Mechanismen für die Festlegung und Markierung des Verlaufs der gemeinsamen Grenze und die Behandlung von Schadensersatzansprüchen und Entschädigung enthält und daß die Parteien in diesen Angelegenheiten mit dem Generalsekretär gemäß dem vereinbarten Zeitplan zusammenarbeiten. Er weist die Mitgliedstaaten dringlich darauf hin, daß die bislang über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen nach Resolution 1177(1998) vom 26. Juni 1998 bereitgestellten Mittel für die Festlegung und Markierung der Grenze eindeutig nicht ausreichen, um die Kosten der Grenzkommission für die ihr nach dem Abkommen von Algier übertragene Arbeit zu decken. Der Rat dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die bereits finanzielle Beiträge geleistet haben, und fordert die Mitgliedstaaten auf zu erwägen, weitere Unterstützung zugunsten des Friedensprozesses zu gewähren, insbesondere durch Beiträge an den freiwilligen Treuhandfonds, um den Parteien dabei behilflich zu sein, den Verlauf der gemeinsamen Grenze im Einklang mit der Resolution 1312(2000) vom 31. Juli 2000 und dem Abkommen von Algier rasch festzulegen und zu markieren.
Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der raschen Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE), die es den Parteien ermöglicht, ihre Streitkräfte wie vorgesehen rückzuverlegen und neu zu ordnen. Er dankt den truppenstellenden Staaten und denjenigen Mitgliedstaaten, die der UNMEE zusätzliches Material zur Verfügung gestellt haben.
Der Sicherheitsrat fordert die Parteien nachdrücklich auf, mit der UNMEE bei der Erfüllung ihres Mandats uneingeschränkt und zügig zusammenzuarbeiten, namentlich durch die vollständige Rückverlegung der Streitkräfte gemäß dem Abkommen von Algier, die Schaffung eines direkten Luftkorridors zwischen Addis Abeba und Asmara, um Bewegungsfreiheit für die Flüge der UNMEE zu gewährleisten, und den Abschluß der notwendigen Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, einschließlich der Bestimmung angemessener Unterkünfte für die UNMEE.
Der Sicherheitsrat fordert die Parteien ferner nachdrücklich auf, in Abstimmung mit dem Dienst für Antiminenprogramme der Vereinten Nationen die Minenbekämpfung zu erleichtern, namentlich indem sie Landkarten und jegliche weiteren einschlägigen Informationen austauschen und den Vereinten Nationen zur Verfügung stellen. Er stellt mit Besorgnis fest, daß Minen und nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel nach wie vor die größte Bedrohung für die Sicherheit der Truppen der UNMEE und die Bevölkerung in der künftigen vorübergehenden Sicherheitszone und in deren Umkreis darstellen. Er fordert die internationale Gemeinschaft auf, nichtstaatliche Organisationen mit Ressourcen, Kenntnissen und Sachverstand auf dem Gebiet der Minenräumung großzügig zu unterstützen, damit sie beiden Regierungen in Abstimmung mit der UNMEE und den Landesteams der Vereinten Nationen bei diesem Unterfangen behilflich sein können.
Der Sicherheitsrat legt beiden Parteien nahe, auch weiterhin Zurückhaltung zu üben und vertrauensbildende Maßnahmen durchzuführen, die Freilassung und die freiwillige und geordnete Rückkehr der noch internierten Zivilpersonen unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) fortzusetzen, die verbleibenden Kriegsgefangenen freizulassen und ihre Rückkehr unter der Schirmherrschaft des IKRK zu erleichtern und ihrer im Abkommen von Algier eingegangenen Verpflichtung nachzukommen, den Angehörigen des anderen Staates sowie den aus dem anderen Staat stammenden Personen eine humane Behandlung angedeihen zu lassen.
Der Sicherheitsrat fordert die Parteien auf, auch weiterhin den sicheren und ungehinderten Zugang der humanitären Helfer zu allen Notleidenden sicherzustellen, die Sicherheit des gesamten Personals der UNMEE und des IKRK sowie des sonstigen humanitären Personals zu gewährleisten und die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts strikt zu achten.
Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, daß die Auswirkungen des Krieges unter der Zivilbevölkerung Äthiopiens und Eritreas einen hohen Preis gefordert haben, namentlich Binnenvertreibungen und den Exodus von Flüchtlingen. Er fordert beide Regierungen nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen weiter in Richtung auf den Wiederaufbau und die Entwicklung beider Volkswirtschaften zu lenken, auf eine Aussöhnung hinzuwirken, um ihre Beziehungen zu normalisieren, und eine konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen Nachbarstaaten am Horn von Afrika einzugehen, um Stabilität in der Subregion herbeizuführen. Er fordert ferner die internationale Gemeinschaft, namentlich die Organisationen der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, nachdrücklich auf, Beiträge zur Unterstützung der Wiederaufbaubemühungen beider Länder zu leisten.
Der Sicherheitsrat bleibt mit der Angelegenheit befaßt.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinen Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE). – Resolution 1344(2001) vom 15. März 2001

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf die Resolutionen 1298 (2000) vom 17. Mai 2000, 1308(2000) vom 17. Juli 2000, 1312(2000) vom 31. Juli 2000 und 1320(2000) vom 15. September 2000, die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2001 (S/PRST/2001/4) und alle einschlägigen früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten betreffend den Konflikt zwischen Äthiopien und Eritrea,
- in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Äthiopiens und Eritreas,
- ferner in Bekräftigung dessen, daß beide Parteien alle ihre Verpflichtungen auf Grund des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts erfüllen müssen,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
- mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für das von der Regierung des Staates Eritrea und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten (S/2000/601) und für das spätere, von den Parteien am 12. Dezember 2000 in Algier unterzeichnete Umfassende Friedensabkommen (S/2000/1183),
- mit Genugtuung über die bisher erzielten Fortschritte bei der Durchführung dieser Abkommen,
- mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Rolle des Generalsekretärs, der weiter bei der Durchführung der Abkommen behilflich ist, namentlich durch seine Guten Dienste, für die kontinuierlichen Bemühungen seines Sonderbeauftragten und für die Beiträge der zuständigen Stellen der Vereinten Nationen,
- sowie mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) bei der Wahrnehmung ihres Auftrags,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. März 2001 (S/2001/202),

1. beschließt, das Mandat der UNMEE mit der in seiner Resolution 1320(2000) genehmigten Truppenstärke und Zahl der Militärbeobachter bis zum 15. September 2001 zu verlängern;
2. fordert die Parteien auf, weiter auf die volle und umgehende Durchführung ihrer Abkommen hinzuarbeiten, namentlich auf den raschen Abschluß der noch ausstehenden Schritte, insbesondere die Neuordnung der für die Einrich-

tung der vorübergehenden Sicherheitszone notwendigen Truppen, und die folgenden Verpflichtungen zu erfüllen:

a. Gewährleistung der Bewegungsfreiheit und des freien Zugangs der UNMEE;
b. Schaffung eines direkten Luftkorridors zwischen Addis Abeba und Asmara im Interesse der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen;
c. Abschluß von Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen mit dem Generalsekretär;
d. Erleichterung der Minenbekämpfung in Abstimmung mit dem Dienst für Antiminenprogramme der Vereinten Nationen, insbesondere indem sie vorhandene Landkarten und alle weiteren einschlägigen Informationen austauschen und den Vereinten Nationen zur Verfügung stellen;

3. betont, daß die Abkommen die Beendigung der Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen an den Abschluß des Prozesses der Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs zwischen Äthiopien und Eritrea knüpfen, der ein Kernelement des Friedensprozesses ist;
4. stellt fest, daß die Parteien nach dem Umfassenden Friedensabkommen die Hauptverantwortung für die Finanzierung der Grenzkommission tragen, und fordert sie nachdrücklich auf, ihren diesbezüglichen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
5. betont die Wichtigkeit enger Beziehungen zwischen der UNMEE und der Grenzkommission und, Kenntnis nehmend von den Empfehlungen in den Ziffern 50 und 53 des Berichts des Generalsekretärs, legt der UNMEE nahe, die Grenzkommission angemessen zu unterstützen;
6. beschließt, die Empfehlungen in den Ziffern 50 und 53 des Berichts des Generalsekretärs nach Erhalt eingehenderer Informationen zu prüfen;
7. fordert alle Staaten und internationalen Organisationen auf, die Gewährung weiterer Unterstützung für den Friedensprozeß in Erwägung zu ziehen, namentlich in Form von Beiträgen an den freiwilligen Treuhandfonds, um die rasche Festlegung und Markierung des Verlaufs der gemeinsamen Grenze zu erleichtern und um bei den längerfristigen Aufgaben des Wiederaufbaus und der Entwicklung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Normalisierung Äthiopiens und Eritreas behilflich zu sein und daran mitzuwirken;
8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Internationale Gerichte

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verbesserung der Arbeitsfähigkeit der Internationalen Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Rwanda. – Resolution 1329(2000)* vom 30. November 2000

Der Sicherheitsrat,

– in Bekräftigung seiner Resolutionen 827(1993) vom 25. Mai 1993 und 955(1994) vom 8. November 1994,
– nach wie vor überzeugt, daß die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien verantwortlich sind, zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens im ehemaligen Jugoslawien beiträgt,
– sowie nach wie vor überzeugt, daß unter den besonderen Umständen in Rwanda die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zu dem Prozeß der nationalen Aussöhnung sowie zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens in Rwanda und in der Region beiträgt,
– nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 7. September 2000 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2000/865) sowie der beigefügten Schreiben des Präsidenten des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien an den Generalsekretär vom 12. Mai 2000 und des Präsidenten des Internationalen Gerichts für Rwanda vom 14. Juni 2000,
– überzeugt, daß es notwendig ist, eine Gruppe von Ad-litem-Richtern am Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien einzurichten und die Zahl der Richter in den Berufungskammern der Internationalen Gerichte zu erhöhen, damit die Gerichte ihre Arbeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt abschließen können,
– feststellend, daß bei der Verbesserung der Verfahren der Internationalen Gerichte bedeutende Fortschritte erzielt worden sind, und davon überzeugt, daß ihre Organe auch künftig bestrebt sein müssen, weitere Fortschritte zu fördern,
– Kenntnis nehmend von der von den Internationalen Gerichten zum Ausdruck gebrachten Auffassung, wonach vorzuziehen ist, daß die zivilen, militärischen und paramilitärischen Führer vor Gericht gestellt werden anstatt der nachgeordneten Beteiligten,
– unter Hinweis darauf, daß die Internationalen Gerichte und die einzelstaatlichen Gerichte konkurrierende Zuständigkeit für die strafrechtliche Verfolgung von Personen wegen schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht besitzen, und feststellend, daß die Verfahrensordnung und die Beweisregeln des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien vorsehen, daß eine Strafkammer die Aufhebung einer Anklage beschließen kann, um einem einzelstaatlichen Gericht die Möglichkeit zu geben, sich mit dem betreffenden Fall zu befassen,
– mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, welche die Richter des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien entsprechend der Anlage I des Schreibens des Generalsekretärs vom 7. September 2000 unternehmen, damit die zuständigen Organe der Vereinten Nationen beginnen können, sich eine verhältnismäßig genaue Vorstellung von der Dauer des Mandats des Gerichts zu machen,
– tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt, eine Gruppe von Ad-litem-Richtern am Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien einzurichten und die Zahl der Mitglieder der Berufungskammern des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Gerichts für Rwanda zu erhöhen, und beschließt zu diesem Zweck, die Artikel 12, 13 und 14 des Statuts des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien zu ändern und durch die in Anlage I dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen, und beschließt außerdem, die Artikel 11, 12 und 13 des Statuts des Internationalen Gerichts für Rwanda zu ändern und durch die in Anlage II dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen;
2. beschließt, daß so bald wie möglich zwei zusätzliche Richter für das Internationale Gericht für Rwanda gewählt werden, und beschließt außerdem, unbeschadet des Artikels 12 Absatz 4 des Statuts dieses Gerichts, daß diese Richter nach ihrer Wahl ihr Amt bis zum Ablauf der Amtszeit der bereits tätigen Richter ausüben werden und daß der Sicherheitsrat für diese Wahl unbeschadet des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe c des Statuts aus den eingegangenen Benennungen eine Liste von mindestens vier und höchstens sechs Kandidaten aufstellen wird;
3. beschließt, daß, sobald zwei Richter nach Ziffer 2 gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben, der Präsident des Internationalen Gerichts für Rwanda im Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 des Statuts des Internationalen Gerichts für Rwanda und mit Artikel 14 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien so bald wie möglich die notwendigen Maßnahmen ergreift, um zwei der im Einklang mit Artikel 12 des Statuts des Internationalen Gerichts für Rwanda gewählten oder ernannten Richter den Berufungskammern der Internationalen Gerichte zuzuteilen;
4. ersucht den Generalsekretär, praktische Vorkehrungen für die in Ziffer 2 genannten Wahlen, für die möglichst baldige Wahl der siebenundzwanzig Ad-litem-Richter im Einklang mit Artikel 13ter des Statuts des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und für die rechtzeitige Bereitstellung von Personal und Einrichtungen für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien und das Internationale Gericht für Rwanda, insbesondere für die Ad-litem-Richter und die Berufungskammern sowie die damit verbundenen Büros des Anklägers, zu treffen, und ersucht ihn ferner, den Sicherheitsrat über die dabei erzielten Fortschritte laufend unterrichtet zu halten;
5. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit den Internationalen Gerichten und ihren Organen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach den Resolutionen 827(1993) und 955(1994) und den Statuten der Internationalen Gerichte voll zusammenzuarbeiten, und begrüßt die Kooperation, die den Gerichten bei der Wahrnehmung ihres Auftrags bereits gewährt wird;
6. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat so bald wie möglich einen Bericht vorzulegen, der eine Bewertung sowie Vorschläge betreffend das Datum enthält, an dem die zeitliche Zuständigkeit des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien endet;
7. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

ANLAGE I

Artikel 12

Zusammensetzung der Kammern

1. Die Kammern setzen sich aus sechzehn ständigen unabhängigen Richtern, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf,

sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens neun im Einklang mit Artikel 13ter Absatz 2 des Statuts ernannten unabhängigen Ad-litem-Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf.
2. Jede Strafkammer setzt sich aus drei ständigen Richtern sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens sechs Ad-litem-Richtern zusammen. Jede Strafkammer, der Ad-litem-Richter zugeteilt werden, kann in Sektionen aus jeweils drei Richtern unterteilt werden, die sowohl ständige als auch Ad-litem-Richter umfassen. Die Sektionen einer Strafkammer haben die gleichen Befugnisse und Verantwortlichkeiten wie eine Strafkammer nach dem Statut und fällen ihre Urteile im Einklang mit denselben Regeln.
3. Sieben der ständigen Richter sind Mitglieder der Berufungskammer. Die Berufungskammer setzt sich für jede Berufung aus fünf ihrer Mitglieder zusammen.

Artikel 13

Voraussetzungen für das Richteramt

Die ständigen und die Ad-litem-Richter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und die in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Insgesamt ist bei der Zusammensetzung der Kammern und der Sektionen der Strafkammern der Erfahrung der Richter auf dem Gebiet des Strafrechts und des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, gebührend Rechnung zu tragen.

Artikel 13bis

Wahl der ständigen Richter

1. Vierzehn der ständigen Richter des Internationalen Gerichts werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:
a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Richter für das Internationale Gericht zu benennen;
b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu zwei Kandidaten benennen, welche die in Artikel 13 genannten Voraussetzungen erfüllen, nicht dieselbe Staatsangehörigkeit haben und von denen keiner dieselbe Staatsangehörigkeit hat wie ein Richter, der ein Mitglied der Berufungskammer ist und der im Einklang mit Artikel 12 des Statuts des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Rwandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie rwandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (im folgenden als das ›Internationale Gericht für Rwanda‹ bezeichnet) zu einem Richter des genannten Gerichts gewählt oder ernannt wurde;
c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens achtundzwanzig und höchstens zweiundvierzig Kandidaten auf, wobei die angemessene Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt gebührend zu berücksichtigen ist;
d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung vierzehn ständige Richter des Internationalen Gerichts. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten zwei Kandidaten mit derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so gilt der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.
2. Wird in den Kammern ein Sitz unter den ständigen Richtern, die im Einklang mit diesem Artikel gewählt oder ernannt wurden, frei, ernennt der Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Präsidenten der Generalversammlung für die restliche Amtszeit eine Person, welche die Voraussetzungen nach Artikel 13 erfüllt.
3. Die im Einklang mit diesem Artikel gewählten ständigen Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihr Dienstverhältnis entspricht dem der Richter des Internationalen Gerichtshofs. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 13ter

Wahl und Ernennung der Ad-litem-Richter

1. Die Ad-litem-Richter des Internationalen Gerichts werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:
a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Ad-litem-Richter für das Internationale Gericht zu benennen;
b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu vier Kandidaten benennen, welche die in Artikel 13 genannten Voraussetzungen erfüllen, wobei die Wichtigkeit einer fairen Vertretung weiblicher und männlicher Kandidaten zu beachten ist;
c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens vierundfünfzig Kandidaten auf, unter gebührender Berücksichtigung der angemessenen Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt und eingedenk der Wichtigkeit einer ausgewogenen geographischen Verteilung;
d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung die siebenundzwanzig Ad-litem-Richter des Internationalen Gerichts. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt;
e) die Ad-litem-Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Während ihrer Amtszeit werden die Ad-litem-Richter vom Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten des Internationalen Gerichts dazu ernannt, für einen Gesamtzeitraum von insgesamt weniger als drei Jahren in einem oder mehreren Verfahren in den Strafkammern tätig zu werden. Wenn der Präsident des Internationalen Gerichts um die Ernennung eines bestimmten Ad-litem-Richters ersucht, berücksichtigt er die in Artikel 13 festgelegten Kriterien betreffend die Zusammensetzung der Kammern und der Sektionen der Strafkammern, die Erwägungen in Ziffer 1 Buchstaben b und c sowie die Anzahl der Stimmen, die der Ad-litem-Richter in der Generalversammlung erhalten hat.

Artikel 13quater

Status der Ad-litem-Richter

1. Während des Zeitraums, für den die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit beim Internationalen Gericht ernannt werden,
a) entspricht ihr Dienstverhältnis mutatis mutandis dem der ständigen Richter des Internationalen Gerichts;
b) verfügen sie vorbehaltlich des Absatzes 2 über die gleichen Befugnisse wie die ständigen Richter des Internationalen Gerichts;
c) genießen sie die Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eines Richters des Internationalen Gerichts.
2. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit beim Internationalen Gericht ernannt werden,
a) können sie nicht zum Präsidenten des Gerichts oder zum Vorsitzenden einer Strafkammer nach Artikel 14 gewählt werden und nicht an den Wahlen zu diesen Ämtern teilnehmen;
b) sind sie nicht dazu ermächtigt,
   i) die Verfahrensordnung und die Beweisregeln nach Artikel 15 anzunehmen. Sie werden jedoch vor deren Annahme konsultiert;
   ii) eine Anklageschrift nach Artikel 19 zu prüfen;
   iii) mit dem Präsidenten im Zusammenhang mit der Zuteilung von Richtern nach Artikel 14 oder im Zusammenhang mit einer Begnadigung oder Strafumwandlung nach Artikel 28 Konsultationen zu führen;
   iv) in Vorverfahren zu entscheiden.

Artikel 14

Amtsträger und Mitglieder der Kammern

1. Die ständigen Richter des Internationalen Gerichts wählen aus ihren eigenen Reihen einen Präsidenten.
2. Der Präsident des Internationalen Gerichts ist Mitglied der Berufungskammer, in der er auch den Vorsitz führt.
3. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Internationalen Gerichts teilt der Präsident vier der im Einklang mit Artikel 13bis gewählten oder ernannten ständigen Richter der Berufungskammer und neun den Strafkammern zu.
4. Zwei der im Einklang mit Artikel 12 des Statuts des Internationalen Gerichts für Rwanda gewählten oder ernannten Richter werden von dem Präsidenten des genannten Gerichts nach Absprache mit dem Präsidenten des Internationalen Gerichts zu Mitgliedern der Berufungskammer und zu ständigen Richtern des Internationalen Gerichts ernannt.

5. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Internationalen Gerichts teilt der Präsident die Ad-litem-Richter, die von Zeit zu Zeit für die Tätigkeit beim Internationalen Gericht ernannt werden, den Strafkammern zu.
6. Ein Richter wird nur in der Kammer tätig, der er zugeteilt worden ist.
7. Die ständigen Richter jeder Strafkammer wählen aus ihren eigenen Reihen einen Richter zum Vorsitzenden, der die gesamte Tätigkeit der betreffenden Kammer leitet.

ANLAGE II

Artikel 11

Zusammensetzung der Kammern

Die Kammern setzen sich aus sechzehn unabhängigen Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf und die wie folgt tätig werden:
a) drei Richter in jeder Strafkammer;
b) sieben Richter sind Mitglieder der Berufungskammer. Die Berufungskammer setzt sich für jede Berufung aus fünf ihrer Mitglieder zusammen.

Artikel 12

Voraussetzungen für das Richteramt und Wahl der Richter

1. Die Richter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und die in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Insgesamt ist bei der Zusammensetzung der Kammern der Erfahrung der Richter auf dem Gebiet des Strafrechts und des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, gebührend Rechnung zu tragen.
2. Elf der Richter des Internationalen Gerichts für Rwanda werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:
a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Richter zu benennen;
b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu zwei Kandidaten benennen, welche die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, nicht dieselbe Staatsangehörigkeit haben und von denen keiner dieselbe Staatsangehörigkeit hat wie ein Richter, der ein Mitglied der Berufungskammer ist und der im Einklang mit Artikel 13bis des Statuts des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (im folgenden als ›das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien‹ bezeichnet) zu einem ständigen Richter des genannten Gerichts gewählt oder ernannt wurde;
c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens zweiundzwanzig und höchstens dreiunddreißig Kandidaten auf, wobei die angemessene Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt im Internationalen Gericht für Rwanda gebührend zu berücksichtigen ist;
d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung elf Richter des Internationalen Gerichts für Rwanda. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten zwei Kandidaten mit derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so gilt der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.
3. Wird in den Kammern ein Sitz unter den Richtern, die im Einklang mit diesem Artikel gewählt oder ernannt wurden, frei, ernennt der Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Präsidenten der Generalversammlung für die restliche Amtszeit eine Person, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.
4. Die im Einklang mit diesem Artikel gewählten Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihr Dienstverhältnis entspricht dem der Richter des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 13

Amtsträger und Mitglieder der Kammern

1. Die Richter des Internationalen Gerichts für Rwanda wählen einen Präsidenten.
2. Der Präsident des Internationalen Gerichts für Rwanda ist Mitglied einer seiner Strafkammern.
3. Nach Absprache mit den Richtern des Internationalen Gerichts für Rwanda ernennt der Präsident zwei der im Einklang mit Artikel 12 dieses Statuts gewählten oder ernannten Richter zu Mitgliedern der Berufungskammer des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und acht zu Mitgliedern der Strafkammern des Internationalen Gerichts für Rwanda. Ein Richter wird nur in der Kammer tätig, der er zugeteilt worden ist.
4. Die Mitglieder der Berufungskammer des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien werden auch als Mitglieder der Berufungskammer des Internationalen Gerichts für Rwanda tätig.
5. Die Richter jeder Strafkammer wählen einen Richter zum Vorsitzenden, der alle Verfahren vor der betreffenden Kammer leitet.

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats und Rückführung der Truppenstärke der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 1337(2001) vom 30. Januar 2001

Der Sicherheitsrat,
– unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426(1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508(1982) vom 5. Juni 1982, 509(1982) vom 6. Juni 1982, 520 (1982) vom 17. September 1982 und 1310 (2000) vom 27. Juli 2000 sowie alle seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Libanon,
– ferner unter Hinweis auf seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,
– sowie unter Hinweis auf die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß Israel im Einklang mit Resolution 425(1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000 (S/2000/460) festgelegten Anforderungen erfüllt hat,
– unter Betonung des Interimscharakters der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL),
– unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
– dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 5. Januar 2001 (S/2001/14) stattgebend,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die UNIFIL vom 22. Januar 2001 (S/2001/66) und macht sich die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu eigen;
2. beschließt, das derzeitige Mandat der UNIFIL um weitere sechs Monate bis zum 31. Juli 2001 zu verlängern;
3. beschließt, das Militärpersonal der UNIFIL bis zum 31. Juli auf die in Ziffer 24 des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Januar 2001 genannte Einsatzstärke zurückzuführen, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Beschluß, namentlich unter Berücksichtigung der bevorstehenden turnusmäßigen Ablösung von Bataillonen, im Benehmen mit der Regierung Libanons und den truppenstellenden Ländern umzusetzen;
4. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
5. fordert die Regierung Libanons auf, für die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität und Präsenz im Süden zu sorgen und insbesondere die Dislozierungsrate der libanesischen Streitkräfte zu erhöhen;
6. begrüßt die Einrichtung von Kontrollpunkten in dem geräumten Gebiet durch die Regierung Libanons und legt der Regierung Libanons nahe, im gesamten Süden für ein ruhiges Umfeld zu sorgen, namentlich durch die Überwachung aller Kontrollpunkte;
7. fordert die Parteien zur Einhaltung der von ihnen gemachten Zusagen auf, die von den Vereinten Nationen benannten und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000 (S/2000/590) festgelegten Rückzugslinien voll zu achten, äußerste Zurückhaltung walten zu lassen und uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL zusammenzuarbeiten;
8. verurteilt alle Gewalthandlungen, bekundet seine Besorgnis über die ernsten Verletzungen der Rückzugslinie und fordert die Parteien nachdrücklich auf, ihnen ein Ende zu setzen und die Sicherheit des UNIFIL-Personals zu achten;
9. lobt die UNIFIL dafür, daß sie ihren Auftrag zur Verifikation des israelischen Rückzugs erfüllt hat, und unterstützt die Bemühungen, die sie weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch Patrouillen und Beobachtung aus festen

Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und die Eskalation von Zwischenfällen zu verhindern;

10. begrüßt den Beitrag der UNIFIL zur operativen Minenräumung, befürwortet, daß die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei der Minenbekämpfung gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Minenbekämpfungskapazität als auch die vordringlichen Minenräumungstätigkeiten im Süden unterstützen, und fordert die Geberländer auf, diese Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge zu unterstützen;
11. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten;
12. sieht der baldigen Erfüllung des Mandats der UNIFIL mit Interesse entgegen;
13. billigt das in Ziffer 23 des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Januar 2001 beschriebene allgemeine Neugliederungskonzept für die UNIFIL und ersucht den Generalsekretär, dem Rat am 30. April 2001 einen ausführlichen Bericht über die Pläne zur Neugliederung der UNIFIL und über die möglicherweise von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) wahrzunehmenden Aufgaben vorzulegen;
14. beschließt, die Situation bis Anfang Mai 2001 zu überprüfen und sich auf der Grundlage dieses Berichts mit den von ihm für angemessen befundenen Schritten bezüglich der UNIFIL und der UNTSO zu befassen;
15. betont, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Lage in den besetzten palästinensischen Gebieten. – Resolutionsantrag S/2001/270 vom 26. März 2001

Der Sicherheitsrat,

– in Bekräftigung der Notwendigkeit eines gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242(1967) vom 22. November 1967 und 338(1973) vom 22. Oktober 1973 sowie in Bekräftigung all seiner früheren einschlägigen Resolutionen, einschließlich seiner Resolution 1322(2000) vom 7. Oktober 2000,
– tief besorgt über die nach wie vor anhaltenden tragischen und gewalttätigen Ereignisse, die seit September 2000 zahlreiche Tote und Verwundete, hauptsächlich unter den Palästinensern, gefordert haben,
– erneut darauf hinweisend, daß alle Zivilpersonen geschützt werden müssen, wie dies in seinen Resolutionen 1265(1999) and 1296(2000) zum Ausdruck gebracht wird,
– mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, zur Beendigung der Gewalt, zum Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in den besetzten Gebieten und zur Förderung des Dialogs zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite beizutragen,
– mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs und des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozeß,
– erneut darauf hinweisend, daß die Besatzungsmacht Israel sich strikt an ihre rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus dem Vierten Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu halten hat,
– tief besorgt über die schlimme wirtschaftliche und humanitäre Situation, die in Folge der Abriegelung der besetzten palästinensischen Gebiete und der dort gelegenen Städte und Dörfer entstanden ist,

1. fordert die sofortige Einstellung aller Akte der Gewalt, der Provokation und der kollektiven Bestrafung sowie die Rückkehr zu den Positionen und Abmachungen, die vor September 2000 bestanden;
2. fordert die Regierung Israels und die Palästinensische Selbstregierungsbehörde auf, die Vereinbarungen, die auf dem Gipfeltreffen am 17. Oktober 2000 in Scharm-esch-Scheich (Ägypten) erzielt wurden, sofort und ohne Vorbedingungen umzusetzen;
3. fordert nachdrücklich eine Wiederaufnahme der Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage, unter Berücksichtigung der früheren positiven Entwicklungen bei den Verhandlungen zwischen den beiden Seiten, und fordert sie auf, auf der Grundlage ihrer früheren Vereinbarungen eine endgültige Vereinbarung über alle Fragen zu treffen mit dem Ziel, seine Resolutionen 242(1967) und 338(1973) durchzuführen;
4. bekundet seine ernste Besorgnis über die Siedlungstätigkeit der letzten Zeit, insbesondere den jüngsten Beschluß, die Siedlung am Dschebel Abu Ghneim auszuweiten, und fordert die vollständige Einstellung der Siedlungstätigkeit;
5. fordert die Parteien auf, sofort die folgenden Schritte zu unternehmen:
   a) Wiederaufnahme der Kontakte auf allen Ebenen in bezug auf die Erfüllung der zuvor von beiden Seiten eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen, einschließlich auf dem Gebiet der Sicherheit;
   b) Beendigung der Abriegelung der besetzten palästinensischen Gebiete, um die volle Wiederaufnahme der normalen Tätigkeiten des täglichen Lebens zu ermöglichen;
   c) Überweisung aller im Einklang mit dem Pariser Protokoll über wirtschaftliche Beziehungen vom 29. April 1994 geschuldeten Einnahmen an die Palästinensische Selbstregierungsbehörde durch Israel;
   d) zusätzliche vertrauensbildende Maßnahmen auf beiden Seiten, namentlich eindeutige öffentliche Erklärungen zur Unterstützung aller in Scharm esch-Scheich eingegangenen Verpflichtungen sowie dieser Resolution;
6. bringt ihre volle Unterstützung für die Arbeit des in Scharm esch-Scheich eingerichteten Ermittlungsausschusses zum Ausdruck, fordert alle Parteien auf, uneingeschränkt mit ihm zusammenzuarbeiten, und sieht mit Interesse seinem Bericht entgegen;
7. appelliert an die internationale Gebergemeinschaft, dem palästinensischen Volk so schnell und so großzügig wie möglich wirtschaftliche und finanzielle Hilfe zu gewähren, und betont, wie wichtig in dieser Hinsicht der Ad-hoc-Verbindungsausschuß ist;
8. ersucht den Generalsekretär, die Parteien über sofortige und substantielle Schritte zur Durchführung dieser Resolution zu konsultieren und dem Rat binnen eines Monats nach Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und erklärt die Bereitschaft des Rates, nach Erhalt dieses Berichts tätig zu werden, um einen geeigneten Mechanismus zum Schutz der palästinensischen Zivilpersonen zu schaffen, einschließlich durch die Einsetzung einer Beobachtertruppe der Vereinten Nationen;
9. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 27. März 2001: + 9; – 1: Vereinigte Staaten; = 4: Frankreich, Großbritannien, Irland, Norwegen. Ukraine nahm an der Abstimmung nicht teil. Wegen der ablehenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen **(Veto)**.

Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Abzug aller ausländischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo. – Resolution 1341(2001) vom 22. Februar 2001

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf seine Resolutionen 1234 (1999) vom 9. April 1999, 1258(1999) vom 6. August 1999, 1265(1999) vom 17. September 1999, 1273(1999) vom 5. November 1999, 1279(1999) vom 30. November 1999, 1291 (2000) vom 24. Februar 2000, 1296(2000) vom 19. April 2000, 1304(2000) vom 15. Juni 2000, 1323(2000) vom 13. Oktober 2000 und 1332 (2000) vom 14. Dezember 2000 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 13. Juli 1998 (S/PRST/1998/20), 31. August 1998 (S/PRST/1998/26), 11. Dezember 1998 (S/PRST/1998/36), 24. Juni 1999 (S/PRST/1999/17), 26. Januar 2000 (S/PRST/2000/2), 5. Mai 2000 (S/PRST/2000/15), 2. Juni 2000 (S/PRST/2000/20) und 7. September 2000 (S/PRST/2000/28),
– in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,
– ferner in Bekräftigung dessen, daß alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen,
– sowie in Bekräftigung der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen und besorgt über Berichte über die illegale Ausbeutung der Ressourcen des Landes und über die möglichen Folgen dieser Aktivitäten für die Sicherheitsbedingungen und die Fortsetzung der Feindseligkeiten,
– mit dem Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung über die tragischen Auswirkungen des anhaltenden Konflikts auf die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere über die Zunahme der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen, und betonend, daß die kongolesische

Bevölkerung dringend umfangreiche humanitäre Hilfe benötigt,

– mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über alle Verletzungen der Menschenrechte und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich die gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Greueltaten, die insbesondere in den östlichen Provinzen begangen werden,

– tief besorgt über das Ansteigen der Infektionsrate mit HIV/Aids, insbesondere unter Frauen und Mädchen, als Folge des Konflikts,

– in ernster Besorgnis über die weiter anhaltende Anwerbung und den weiteren Einsatz von Kindersoldaten durch bewaffnete Kräfte und Gruppen, namentlich auch die grenzüberschreitende Anwerbung und die Entführung von Kindern,

– in Bekräftigung dessen, daß ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

– in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Waffenruhevereinbarung von Lusaka (S/1999/815) sowie den Plan von Kampala und die Unterpläne von Harare betreffend die Entflechtung und Umdislozierung,

– betonend, wie wichtig es ist, dem Friedensprozeß neue Impulse zu verleihen, um den vollständigen und endgültigen Abzug aller ausländischen Truppen aus der Demokratischen Republik Kongo herbeizuführen,

– sowie betonend, wie wichtig es ist, den in der Waffenruhevereinbarung von Lusaka geforderten politischen Prozeß voranzubringen und die nationale Aussöhnung zu erleichtern,

– daran erinnernd, daß es Aufgabe aller Parteien ist, im Hinblick auf die vollständige Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) zu kooperieren, und mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den jüngsten Erklärungen des Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo und von seinen Zusicherungen, die Dislozierung der MONUC zu unterstützen,

– mit Genugtuung über die Teilnahme der Mitglieder des Politischen Ausschusses der Waffenruhevereinbarung von Lusaka an seinen Sitzungen vom 21. und 22. Februar 2001 und betonend, daß die Parteien der von ihnen eingegangenen Verpflichtung nachkommen müssen, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den Friedensprozeß voranzubringen,

– in Würdigung der hervorragenden Arbeit des Personals der MONUC unter schwierigen Bedingungen und Kenntnis nehmend von der starken Führungsrolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs,

– Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. Februar 2001 (S/2001/128) und von seiner Schlußfolgerung, daß die erforderlichen Bedingungen betreffend die Einhaltung der Waffenruhe, einen tragfähigen Entflechtungsplan und die Zusammenarbeit mit der MONUC erfüllt werden,

– feststellend, daß die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

– tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. nimmt Kenntnis von den jüngsten Fortschritten im Hinblick auf die Einhaltung der Waffenruhe und fordert alle Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka nachdrücklich auf, die Feindseligkeiten nicht wieder aufzunehmen und diese Vereinbarung sowie die Vereinbarungen von Kampala und Harare und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durchzuführen;

2. fordert abermals den Abzug der ugandischen und rwandischen Truppen sowie aller sonstigen ausländischen bewaffneten Kräfte aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo in Befolgung von Ziffer 4 seiner Resolution 1304(2000) und der Waffenruhevereinbarung von Lusaka und fordert diese bewaffneten Kräfte nachdrücklich auf, rasch Maßnahmen zur Beschleunigung des Abzugs zu ergreifen;

3. verlangt, daß die Parteien den Plan von Kampala und die Unterpläne von Harare betreffend die Entflechtung und Umdislozierung der bewaffneten Kräfte vorbehaltlos innerhalb der in der Vereinbarung von Harare festgelegten und am 15. März 2001 beginnenden Frist von 14 Tagen vollständig umsetzen;

4. begrüßt es, daß sich die rwandischen Behörden in ihrem Schreiben vom 18. Februar 2001 (S/2001/147) verpflichtet haben, ihre Truppen gemäß der Vereinbarung von Harare aus Pweto abzuziehen, fordert sie auf, dieser Verpflichtung nachzukommen, und fordert die anderen Parteien auf, diesen Abzug zu achten;

5. begrüßt es außerdem, daß sich die ugandischen Behörden verpflichtet haben, die Stärke ihrer Truppen im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sofort um zwei Bataillone zu reduzieren, fordert die ugandischen Behörden auf, dieser Verpflichtung nachzukommen, und fordert die MONUC auf, dies zu verifizieren;

6. fordert die Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka nachdrücklich auf, bis spätestens 15. Mai 2001 in enger Abstimmung mit der MONUC einen genauen Plan samt Zeitplan auszuarbeiten und zu beschließen, der im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung von Lusaka zum Abschluß des geordneten Abzugs aller ausländischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo führt, und ersucht den Generalsekretär, ihm bis zum 15. April 2001 über den Fortschritt dieser Bemühungen Bericht zu erstatten;

7. verlangt, daß alle Parteien während des Prozesses der Entflechtung und des Abzugs der ausländischen bewaffneten Kräfte alle offensiven militärischen Maßnahmen unterlassen;

8. fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, bis zum 15. Mai 2001 in enger Abstimmung mit der MONUC Pläne mit festgelegten Prioritäten für die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Rückführung oder Umsiedlung aller in Anhang A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung von Lusaka genannten bewaffneten Gruppen zur sofortigen Ausführung auszuarbeiten, und verlangt, daß alle Parteien alle Formen der Unterstützung und Zusammenarbeit mit diesen Gruppen einstellen und ihren Einfluß nutzen, um diese Gruppen nachdrücklich zur Einstellung ihrer Aktivitäten aufzufordern;

9. verurteilt die im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo verübten Massaker und Greueltaten und verlangt abermals, daß alle beteiligten Parteien den Verletzungen der Menschenrechte und den Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sofort ein Ende setzen;

10. verlangt, daß alle beteiligten bewaffneten Kräfte und Gruppen der Rekrutierung, der Ausbildung und dem Einsatz von Kindern in ihren Reihen wirksam ein Ende setzen, fordert sie auf, mit der MONUC, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen voll zusammenzuarbeiten, um die rasche Demobilisierung, Rückkehr und Wiedereingliederung dieser Kinder sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte damit zu betrauen, diese Ziele mit Vorrang zu verfolgen;

11. fordert alle Parteien auf, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Hilfspersonals zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten, und erinnert daran, daß die Parteien auch Garantien im Hinblick auf die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten humanitären Hilfspersonals geben müssen;

12. fordert alle Parteien außerdem auf, bei der Auslieferung von Hilfsgütern die Grundsätze der Neutralität und der Unparteilichkeit zu achten;

13. fordert die internationale Gemeinschaft auf, die humanitären Hilfsmaßnahmen in der Demokratischen Republik Kongo und den von der Krise in der Demokratischen Republik Kongo betroffenen Nachbarländern verstärkt zu unterstützen;

14. erinnert alle Parteien an die Verpflichtungen, die ihnen das Vierte Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten hinsichtlich der Sicherheit der Zivilbevölkerung auferlegt, und betont, daß die Besatzungstruppen für Verletzungen der Menschenrechte in dem unter ihrer Kontrolle stehenden Gebiet verantwortlich zu machen sind;

15. begrüßt es, daß die Behörden der Demokratischen Republik Kongo ihre Bereitschaft bekundet haben, unter der Schirmherrschaft des neutralen Moderators, Sir Ketumile Masire, mit dem kongolesischen nationalen Dialog fortzufahren, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Verlautbarung des Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo auf dem Gipfeltreffen in Lusaka am 15. Februar 2001, daß der Moderator nach Kinshasa eingeladen wurde, und fordert alle kongolesischen Parteien auf, sofortige konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den kongolesischen nationalen Dialog voranzubringen;

16. erklärt erneut, daß die MONUC eng mit dem Moderator des kongolesischen nationalen Dialogs zusammenarbeiten, ihm Unterstützung und technische Hilfe gewähren und die dies-bezüglichen Tätigkeiten der anderen Organisationen der Vereinten Nationen koordinieren soll;

17. fordert alle Konfliktparteien auf, bei der Dislozierung und dem Einsatz der MONUC voll zu kooperieren, namentlich durch die volle Anwendung der Bestimmungen und Grundsätze des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, und erklärt erneut, daß alle Parteien dafür verantwortlich sind, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen sowie des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

18. ersucht die Parteien, als Folgemaßnahme zu den auf dem Gipfeltreffen von Lusaka am 15. Februar 2001 geführten Beratungen zu dieser Frage die Gemeinsame Militärkommission nach Kinshasa zu verlegen und sie auf allen Ebenen an den gleichen Standorten unterzubringen wie die MONUC, und fordert die Behörden der Demokratischen Republik Kongo auf, die Sicherheit aller Mitglieder der Gemeinsamen Militärkommission zu gewährleisten;

19. bekräftigt die in der Resolution 1291(2000) enthaltene Genehmigung und das in seiner Resolution festgelegte Mandat zur Erweiterung und Dislozierung der MONUC und billigt das von dem Generalsekretär in seinem Bericht vom 12. Februar 2001 vorgelegte aktualisierte Einsatzkonzept zur Dislozierung des gesamten Zivil- und Militärpersonals, das für die Überwachung und Verifikation der Einhaltung der Waffenruhe und der Durchführung der Entflechtungspläne durch die Parteien erforderlich ist, unter Betonung dessen, daß diese Entflechtung ein erster Schritt auf dem Weg zum vollständigen und endgültigen Rückzug aller ausländischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo ist;
20. betont, daß er bereit ist, zu gegebener Zeit und in Anbetracht der Entwicklung der Lage eine weitere Überprüfung des Einsatzkonzepts für die MONUC zu erwägen, um den Abzug der ausländischen bewaffneten Kräfte und die Durchführung des in Ziffer 8 genannten Plans zu überwachen und zu verifizieren und in Abstimmung mit den bestehenden Mechanismen die Sicherheitslage an der Grenze der Demokratischen Republik Kongo zu Rwanda, Uganda und Burundi zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, gegebenenfalls diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten;
21. bekräftigt seine Bereitschaft, den Generalsekretär zu unterstützen, wenn er es für notwendig hält und der Rat feststellt, daß die Bedingungen es zulassen, in den Grenzgebieten im Osten der Demokratischen Republik Kongo, möglicherweise auch in Goma oder Bukavu, Truppen zu dislozieren;
22. begrüßt den zwischen den Behörden der Demokratischen Republik Kongo und Burundis eingeleiteten Dialog, legt ihnen eindringlich nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, und betont in diesem Zusammenhang, daß die Regelung der Krise in Burundi positiv zur Regelung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo beitragen würde;
23. begrüßt außerdem die jüngsten Treffen der Parteien, namentlich das Treffen der Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo und Rwandas, ermutigt sie, ihren Dialog zu intensivieren, mit dem Ziel, regionale Sicherheitsstrukturen herbeizuführen, die auf dem gemeinsamen Interesse und der beiderseitigen Achtung der territorialen Unversehrtheit, der nationalen Souveränität und der Sicherheit beider Staaten gründen, und betont in diesem Zusammenhang, daß die Entwaffnung und Demobilisierung der ehemaligen Rwandischen Streitkräfte und der Interahamwe-Kräfte sowie die Einstellung jeglicher Unterstützung an diese Gruppen die Regelung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo erleichtern werden;
24. bekundet seine volle Unterstützung für die Arbeit der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo und fordert die Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo und die anderen beteiligten Parteien erneut nachdrücklich auf, mit ihr voll zusammenzuarbeiten;
25. erklärt erneut, daß er der Beendigung der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo höchste Bedeutung beimißt, erklärt, daß er bereit ist, die notwendigen Maßnahmen zu prüfen, um dieser Ausbeutung ein Ende zu setzen, und erwartet in diesem Zusammenhang mit Interesse die endgültigen Schlußfolgerungen der Sachverständigengruppe, einschließlich der Schlußfolgerungen betreffend den Grad der Zusammenarbeit der Staaten mit der Sachverständigengruppe;
26. erklärt außerdem erneut, daß zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit sowie unter Beteiligung aller Regierungen der Region und aller anderen beteiligten Parteien eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet veranstaltet werden soll, mit dem Ziel, die Stabilität in der Region zu festigen und die Bedingungen festzulegen, die es allen erlauben, das Recht auf ein friedliches Leben innerhalb der jeweiligen nationalen Grenzen zu genießen;
27. bekundet seine Absicht, genau zu überwachen, welche Fortschritte die Parteien bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution erzielen, und möglicherweise im Mai 2001 eine Mission in die Region zu entsenden, um die Fortschritte zu überwachen und die weiteren Schritte zu erörtern;
28. bekundet seine Bereitschaft, die mögliche Verhängung von Maßnahmen im Einklang mit seiner Verantwortung und seinen Pflichten nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, falls es die Parteien verabsäumen, diese Resolution vollinhaltlich zu befolgen;
29. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Rwanda

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Gericht für Rwanda. – Resolution 1347(2001) vom 30. März 2001

Der Sicherheitsrat,
– unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165(1998) vom 30. April 1998 und 1329(2000) vom 30. November 2000,
– nach Prüfung der beim Generalsekretär eingegangenen Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Gericht für Rwanda,
> leitet gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d des Statuts des Internationalen Gerichts die nachstehende Liste der benannten Personen an die Generalversammlung weiter:
Mouinou Aminou (Benin)
Frederick Mwela Chomba (Sambia)
Winston Churchill Matanzima Maqutu (Lesotho)
Harris Michael Mtegha (Malawi)
Arlette Ramaroson (Madagaskar)

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Buchbesprechungen

Jones, John R.W.D.: The Practice of the International Criminal Tribunals for the Former Yugoslavia and Rwanda. Second Edition

Ardsley, N.Y.: Transnational Publishers 1999
690 S., 125,- US-Dollar

Die Errichtung der beiden internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Rwanda durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen stellt vielleicht die wichtigste völkerrechtliche Entwicklung des vergangenen Jahrzehnts dar. Was in Nürnberg mit dem Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher des nationalsozialistischen Deutschland begann und in Tokyo sogleich eine Fortsetzung fand, schien nach über 40 Jahren, wo das Völkerstrafrecht zu einem bloßen Merkposten in den Lehrbüchern verkümmerte, an einem toten Punkt angelangt zu sein. Nur durch eine erstaunliche Verkettung von Umständen konnte der Gedanke der internationalen Strafgerichtsbarkeit wieder belebt werden. Eine Schlüsselrolle spielten dabei bekanntlich die Ereignisse im ehemaligen Jugoslawien wie auch die Erkenntnis, daß man den irakischen Diktator Saddam Hussein, wäre man denn seiner habhaft geworden, wegen seines Überfalls auf Kuwait gar nicht vor Gericht hätte stellen können – da es vor zehn Jahren kein funktionsfähiges internationales Strafgericht gab.
Die Praxis der beiden vom Sicherheitsrat geschaffenen Gerichtsinstanzen ist nicht nur für sich allein bedeutsam, sondern wird auch in weitem Umfang die Weichen für die spätere Tätigkeit des nach dem Statut von Rom zu errichtenden Internationalen Strafgerichtshofs stellen. Bisher hat es zwar schon eine Fülle von Aufsätzen zu Einzelaspekten der damit aufgeworfenen Rechtsprobleme gegeben, doch fehlte dem Leser ein Hilfsinstrument, das ihm den raschen Zugang zu der einschlägigen Rechtsprechung vermittelt hätte. Wohl hat das Internet mittlerweile die Möglichkeit geschaffen, auf die